



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Stadtverwaltung Duisburg
Amt für Baurecht und Bauberatung
z.Hd. Frau Kandel
47049 Duisburg

08. August 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.3.2.10-2504/11

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag der Frau Gems vom 27.05.2011 auf Information bzw. Übersendung der städtebaulichen Verträge mit der ThyssenKruppSteel AG im Zusammenhang mit der Sanierung Grüngürtel Duisburg-Nord

Frau Mahler

Telefon 0211 38424-52

Fax 0211 38424-10

Ihr Schreiben vom 21.06.2011 (Eingang bei der Antragstellerin)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kandel,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Frau Gems hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen einen Antrag auf Informationen bzw. Übersendung der städtebaulichen Verträge mit der ThyssenKruppSteel AG im Zusammenhang mit der Sanierung Grüngürtel Duisburg-Nord gestellt zu haben. Unter dem 21.06.2011 (Eingang bei der Antragstellerin) teilten Sie mit, der ThyssenKruppSteel AG noch Gelegenheit zur Stellungnahme geben zu wollen. Eine inhaltliche Antwort Ihrerseits erfolgte seither nicht mehr.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen.

Dienstgebäude und Lieferschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße